

Satzung

der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Windhausen I

Präambel

Die Teilnehmergeinschaft, welche durch den Flurbereinigungsbeschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden ist, besteht auch nach Beendigung des Verfahrens (Schlussfeststellung, § 149 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der zurzeit gültigen Fassung) zur Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 151 FlurbG fort. Sie ist aufgrund der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan Windhausen I Eigentümerin von im Verfahren hergestellten gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 FlurbG), insbesondere Wirtschaftswegen. Der Teilnehmergeinschaft obliegt die Unterhaltung dieser gemeinschaftlichen Anlagen. Die im Flurbereinigungsplan Windhausen I für diese gemeinschaftlichen Anlagen getroffenen Festsetzungen haben die Wirkung von Gemeindegesetzungen. Nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens können diese Festsetzungen nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegesetzgebung geändert oder aufgehoben werden (§ 58 Abs. 4 FlurbG).

Gemäß § 18 i.V.m. § 42 FlurbG nimmt die Teilnehmergeinschaft die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahr. Zu den aus der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Kosten kann die Teilnehmergeinschaft die Teilnehmer und Vorteilshabenden dieser Anlagen gemäß § 19 FlurbG heranziehen.

1 Teilnehmergeinschaft, Name, Sitz

- 1.1 Die im Flurbereinigungsverfahren Windhausen I - Az.: 27012, Kreis Olpe, mit dem Flurbereinigungsbeschluss gebildete Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der zurzeit gültigen Fassung).

Die Teilnehmergeinschaft bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch nach Beendigung des Verfahrens bestehen und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Valbert	16	278-280, 282-285, 287-288, 292-293, 295-296, 364, 370-372
Ewig	23	1-2, 4-5, 8, 10-11, 13-16, 18-21, 23-25, 78-80, 83, 90, 95-110
Ewig	24	8, 11-12, 40, 66, 71-72, 77-80, 85-89, 94-98, 101, 109-113
Ewig	25	4-6, 8-10, 13-14, 17, 50, 160-162, 164, 166-170, 172-180, 183-184, 186, 188, 190-193, 198, 214
Ewig	26	8, 10, 19, 23
Ewig	27	1-2, 5, 10-11
Ewig	28	1, 3-5, 7, 61, 93

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Windhausen	37	3-6, 8-10, 12-20, 33, 35, 37-39, 41, 44, 47, 53
Attendorn	46	191
Attendorn	47	1-9, 11, 13, 15-21, 24, 26-34, 36-39, 41, 49-51, 55-59, 66, 68-79, 81, 83-85, 88-93, 95-96, 120-121, 123-125, 128-130, 138, 140, 143-147

1.2 Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Windhausen I"

und hat ihren Sitz in der Hansestadt Attendorn.

1.3 Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

2 **Mitglieder**

Mitglieder der Teilnehmergeinschaft sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, für die die Teilnehmergeinschaft bestehen bleibt (vgl. Nr. 1.1) und deren Rechtsnachfolger. Diese sind die Teilnehmer (§§ 15, 16, 10 Nr. 1 FlurbG).

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der in der Schlussfeststellung der Bezirksregierung Arnsberg – Flurbereinigungsbehörde – ausgeschlossenen Grundstücke scheidet nach Bestandskraft der Schlussfeststellung als Mitglieder aus der Teilnehmergeinschaft aus.

3 **Organe der Teilnehmergeinschaft**

Organe der Teilnehmergeinschaft sind die Teilnehmersammlung, der Vorstand der Teilnehmergeinschaft (Vorstand) und der Vorstandsvorsitzende.

4 **Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde der Teilnehmergeinschaft ist auch nach der Schlussfeststellung die Bezirksregierung Arnsberg als Flurbereinigungsbehörde, Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung.

Die Durchsetzung der Aufsichtsbefugnis richtet sich gem. § 137 Absatz 2 FlurbG nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NW) in dessen jeweils gültigen Fassung.

Zur Rechtswirksamkeit von Beschlüssen der Teilnehmersammlung oder des Vorstandes bedarf es einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Fällen, für die in den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. Nrn. 8.1.1, 8.1.2, 8.1.4, 12.7, 12.9, 18.7, 23).

5 **Aufgaben der Teilnehmergeinschaft**

- 5.1 Die Teilnehmergeinschaft hat die gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 18 FlurbG wahrzunehmen. Das ihr übertragene Vermögen ist nach den Bedürfnissen und im Interesse der Mitglieder gewissenhaft zu verwalten.
- 5.2 Nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens obliegen der Teilnehmergeinschaft insbesondere folgende Aufgaben:
- die Verwaltung der Grundstücke der Teilnehmergeinschaft,
 - die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen nach Maßgabe des Flurbereinigungsplanes (§§ 42, 58 FlurbG) sowie die Verkehrssicherungspflicht für die ihr gehörenden gemeinschaftlichen Anlagen und Grundstücke,
 - die Heranziehung der Teilnehmer und Vorteilshabenden (§ 42 Abs. 3 FlurbG) zu Beiträgen in Geld (Geldbeiträgen) oder in Diensten oder in anderen Leistungen (Sachbeiträgen), insbesondere zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen,
 - das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

6 **Teilnehmersammlung**

- 6.1 Die Versammlung der Mitglieder der Teilnehmergeinschaft (Teilnehmersammlung, vgl. Nr. 2) ist das oberste Organ der Teilnehmergeinschaft (§ 22 FlurbG).

7 **Einberufung und Beschlussfähigkeit der Teilnehmersammlung**

- 7.1 Die Teilnehmersammlung findet alle 4 Jahre statt. Weitere Teilnehmersammlungen finden statt, wenn ein Drittel der Teilnehmer dieses fordert, der Vorstand es beschließt oder die Aufsichtsbehörde es verlangt (§ 22 Abs. 1 FlurbG).

Die Teilnehmersammlung kann einberufen werden durch öffentliche Bekanntmachung (§ 110 FlurbG) oder durch Umlauf (§ 113 FlurbG) oder durch schriftliche Ladung oder durch Aushang in den Ortslagen Albringhausen, Weschede, Beukenbeul und Biekhofen oder per E-Mail.

Wohnen Teilnehmer außerhalb des Gebietes der Flurbereinigungsgemeinden oder der angrenzenden Gemeinden, und haben sie keinen in diesen Gemeinden wohnenden Bevollmächtigten bestellt, so müssen sie gemäß § 127 Abs. 1 FlurbG einen Empfangsbevollmächtigten bestellen.

Körperschaften des öffentlichen Rechtes als Teilnehmer sollen außerdem schriftlich geladen werden (§ 111 Abs. 3 FlurbG).

Die Aufsichtsbehörde ist zu den Versammlungen einzuladen (§ 22 Abs. 1 FlurbG).

7.2 Zwischen der Bekanntgabe der Ladung und dem Terminstage muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Wesentliche Punkte, über die die Versammlung entscheiden soll, müssen aus der Tagesordnung hervorgehen.

7.3 In der Teilnehmersammlung hat jeder Teilnehmer eine Stimme.

Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Für sie kann nur **eine Stimme** abgegeben werden. Einigen sich die gemeinschaftlichen Eigentümer nicht auf einen **gemeinsamen** Vertreter, so ruht deren Stimme, sofern nicht ein Vertreter durch das Betreuungsgericht bestellt wird (vgl. § 119 FlurbG).

7.4 Ein Teilnehmer kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen (§§ 120, 123 FlurbG).

7.5 Der Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, selbst wenn er zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt.

7.6 Die Teilnehmersammlung ist – mit Ausnahme des in Nr. 11.1 Absatz 1 genannten Falles - unabhängig von der Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig, wenn sie unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Hierauf ist in der Ladung zur Teilnehmersammlung hinzuweisen.

Für die Wahl des Vorstandes gilt Nr. 10 dieser Satzung.

7.7 Die Teilnehmersammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.

8 Rechte und Aufgaben der Teilnehmersammlung

8.1 Der Teilnehmersammlung obliegen folgende Rechte und Aufgaben:

8.1.1 Erstellung und Änderung der Satzung (§ 18 Abs. 3 FlurbG)

8.1.2 Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder Stellvertreter (§§ 21, 23 FlurbG)

8.1.3 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes

8.1.4 Antragsrecht zur Auflösung der Teilnehmergeinschaft und Verwendung des Vermögens (vgl. Nr. 28)

8.1.5 Die Teilnehmersammlung ist befugt, vom Vorstand Auskunft über seine Tätigkeit und über den Stand der Geschäfte bzw. das Vermögen der Teilnehmergeinschaft zu verlangen.

- 8.1.6 Die Teilnehmergeinschaft hat das Recht, zu allen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Vorstandes gehören, Stellung zu nehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Stellungnahme der Aufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen, falls er sich dieser nicht anschließt.
- 8.1.7 Die Teilnehmersammlung beschließt über die Aufwandsentschädigungen gem. Nrn. 9.3, 15.3 und 21.
- 8.2 In den Fällen der Ziffern 8.1.1, 8.1.2 und 8.1.4 bedürfen die Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§§ 17, 18 Absatz 3 FlurbG).

9 **Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern.

Es sind möglichst Vorstandsmitglieder für folgende Ortschaften zu wählen:
Albringhausen, Beukenbeul/Weschede, Biekhofen

Für jedes ordentliche Vorstandsmitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Ein ordentliches Vorstandsmitglied kann sich bei Verhinderung durch seinen/seine Stellvertreter(in) vertreten lassen.

Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied aus, tritt der/die Stellvertreter(in) an dessen/deren Stelle.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Mitglieder der Teilnehmergeinschaft sein.

- 9.2 Der (ordentliche) Vorstand wählt eines seiner ordentlichen Mitglieder zum/zur Vorsitzenden und ein weiteres ordentliches Mitglied zum/zur Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden (§ 26 Abs. 1 FlurbG) (vgl. Nr. 14.2 der Satzung).

Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden erübrigt nicht die Wahl nach Nr. 9.1 dritter Absatz dieser Satzung; die Anzahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder muss der Anzahl der Stellvertreter entsprechen.

- 9.3 Die Mitglieder des Vorstandes wirken ehrenamtlich. Die im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen werden erstattet. Die Teilnehmersammlung kann eine Entschädigung des dem/der Vorsitzenden für den ihm/ihr durch seine/ihre Vorsitzendentätigkeit entstehenden Aufwandes festsetzen.

10 **Vorstandswahl**

- 10.1 Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Zeit nach Beendigung des Verfahrens für jeweils 4 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Die Neuwahl des Vorstandes darf nicht unverhältnismäßig verzögert werden.

- 10.2 Der Vorstand wird vor Beendigung des Verfahrens in einer Teilnehmersammlung neu gewählt (§ 21 FlurbG). Wählbar sind auch im Wahltermin Abwesende, sofern diese zuvor einer Kandidatur zugestimmt haben. Die Aufsichtsbehörde leitet die erste Vorstandswahl. Für die darauf folgenden

Vorstandswahlen hat die Teilnehmersammlung einen Versammlungsleiter und zwei Wahlhelfer zu wählen.

- 10.3 Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied aus, für das kein/keine Stellvertreter(in) mehr vorhanden ist, findet für das ausgeschiedene Mitglied und dessen Stellvertreter(in) eine Neuwahl statt, damit die Funktionsfähigkeit des Vorstandes gewährleistet ist. In diesem Fall gelten für die Neuwahl die Nummern 10.2 Satz 2 und 4 bis 10.7. Die Neuwahl ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des nicht mehr durch eine(n) Stellvertreter(in) vertretenen ordentlichen Vorstandsmitgliedes durchzuführen.
- 10.4 Die Einberufung der Teilnehmersammlung zur Wahl im Falle der Nummer 10.3 kann bis zum Zusammentritt der Teilnehmersammlung aus anderem Anlass aufgeschoben werden, wenn hierdurch Nachteile für die Teilnehmergemeinschaft nicht zu befürchten sind. Im Zweifelsfall hat der Vorstand die Entscheidung der Aufsichtsbehörde hierüber herbeizuführen.
- 10.5 Gewählt wird mit Stimmzetteln in geheimer Wahl, sofern nicht die Teilnehmersammlung einstimmig Wahl durch Handzeichen beschließt. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- 10.6 Soweit die Wahl in der dafür einberufenen Teilnehmersammlung nicht zustande kommt, und die Einberufung einer neuen Teilnehmersammlung zu diesem Zweck keinen Erfolg verspricht, kann die Aufsichtsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung (Landwirtschaftskammer) bestellen (§§ 21 Absatz 4, 109 FlurbG).
- 10.7 Nicht wählbar ist, wer geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, unter Pflegschaft steht, zu entehrenden Freiheitsstrafen verurteilt worden oder in Vermögensverfall (z. B. Insolvenz, gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren, eidesstattliche Versicherung) geraten ist. Treten die vorstehenden Voraussetzungen nach der Wahl in den Vorstand ein, so muss das betreffende Vorstandsmitglied ausscheiden.

11 **Abberufung von Vorstandsmitgliedern**

- 11.1 Die Teilnehmergemeinschaft kann Vorstandsmitglieder dadurch abberufen, dass sie an deren Stelle in einer Teilnehmersammlung mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Teilnehmersammlung Nachfolger wählt. In der Versammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft anwesend sein (§ 23 Abs. 1 FlurbG).

Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung Mitglieder des Vorstandes oder Stellvertreter, die ihre Pflichten verletzen oder ungeeignet sind, abberufen. In diesem Falle steht auch dem Vorstand der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu (§ 23 Absatz 3 FlurbG).

12 **Aufgaben des Vorstandes**

- 12.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft (§ 25 Absatz 1 FlurbG).
- 12.2 Der Vorstand hat eine Haftpflichtversicherung für die Teilnehmergeinschaft zur Deckung der sich aus den gemeinschaftlichen Anlagen und Grundstücken ergebenden Risiken abzuschließen (vgl. Nrn. 5.1 und 5.2).
- 12.3 Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum/zur Schriftführer(in).
- 12.4 Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft bestellt eine(n) Kassenführer(in) und eine(n) stellvertretende(n) Kassenführer(in), sofern das Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungswesen nicht weiterhin über ein Kreditinstitut (Kassenver- waltung) abgewickelt wird (s. Nr. 23), sondern durch die Teilnehmergein- schaft selbst.
- Weiterhin bestellt der Vorstand der Teilnehmergeinschaft zwei Kassenprü- fer (Vieraugenprinzip).
- Der/Die Kassenführer(in) und der/die stellvertretende Kassenführer(in) und die Kassenprüfer brauchen nicht Mitglied der Teilnehmergeinschaft zu sein.
- 12.5 Dem Vorstand obliegt auch die Abberufung des/der Kassenführer(s)(in) und des/der stellvertretenden Kassenführer(s)(in) (vgl. Nrn. 16.3, 16.4, 16.6) und der Kassenprüfer.
- 12.6 Der Vorstand beschließt über die Art und den Umfang der nach Nr. 5.2 durch- zuführenden Maßnahmen und über die Höhe und Verwendung der von den beitragspflichtigen Teilnehmern und anderen Vorteilshabenden (§ 42 Abs. 3 FlurbG) zu leistenden Beiträge und die Beitragspflicht gem. Nr. 24. Der Vorstand kann die Wegeunterhaltung Dritten übertragen.
- 12.7 Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 2 FlurbG).
- 12.8 Für die Unterhaltung werden jährlich Finanzierungspläne aufgestellt. Der Fi- nanzierungsplan liegt vom 01.05. bis zum 15.05. eines jeden Jahres zur Ein- sichtnahme bei dem Vorstandsvorsitzenden aus. Eine Kopie ist der Aufsichts- behörde zuzuleiten.
- 12.9 Der Vorstand beschließt über den Verkauf der im Eigentum der Teilnehmerge- meinschaft stehenden und zur gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Grund- stücke. Zum Abschluss solcher Verträge ist die Zustimmung der Aufsichtsbe- hörde erforderlich (§ 17 Abs. 2 FlurbG). Die im Flurbereinigungsplan im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten und im öffentlichen Interesse getroffenen Festsetzungen für die Flurstücke der Teilnehmergeinschaft haben gem. § 58 Abs. 4 FlurbG die Wirkung von Ge- meindesatzungen. Eine Aufhebung oder Änderung dieser Festsetzungen ist

i.d.R. bei einer Veräußerung von Flurstücken der Teilnehmergeinschaft erforderlich und kann nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegenehmigung erfolgen.

- 12.10 Der Vorstand hat die Teilnehmersammlung nach Bedarf, mind. aber alle 4 Jahre, einzuberufen. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Versammlungen einzuladen (§ 22 Abs. 1 FlurbG).

13 **Vorstandssitzungen**

- 13.1 Die Einberufung des Vorstandes gemäß § 26 Absatz 2 FlurbG geschieht schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände oder durch Umlauf oder per E-Mail, und zwar - von besonderen Eilfällen abgesehen - unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen.

Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie besitzen kein Stimmrecht, sofern sie kein ordentliches Vorstandsmitglied vertreten.

- 13.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er von seinem/seiner Vorsitzenden oder der Aufsichtsbehörde einberufen wird und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag (§ 26 Absatz 2 FlurbG). Die in den Vorstandssitzungen ggf. anwesenden Stellvertreter ohne Vertretungsmacht haben kein Stimmrecht.
- 13.3 Ist trotz zweimaliger Einberufung die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht zu erreichen oder handelt es sich um einen nicht aufschiebbaren Fall, so hat der/die Vorsitzende mit den erreichbaren Vorstandsmitgliedern namens des Vorstandes Entscheidungen über die erforderlichen Maßnahmen selbstverantwortlich zu treffen; hierzu ist nachträglich die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zu diesem Zweck sind die getroffenen Entscheidungen in einer Niederschrift festzuhalten.

14 **Aufgaben des/der Vorsitzenden**

- 14.1 Der/Die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Vorstandssitzungen und die Teilnehmersammlungen.
Er/Sie hat den Vorstand nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich - einzuberufen.
Aus besonderem Anlass (z. B. Vorstandswahl) kann der Vorstandsvorsitzende die Leitung der Teilnehmersammlung mit deren Zustimmung einer anderen Person übertragen.
- 14.2 Der/Die Vorsitzende hat die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vorstandes und der Teilnehmersammlung auszuführen. Er/Sie vertritt die Teilnehmergeinschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Absatz 3 FlurbG.) Ist der/die Vorsitzende verhindert, so wird die Teilnehmergeinschaft durch den/die stellvertretende(n) Vorstandsvorsitzende(n) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

15 **Aufgaben des/der Schriftführer(s)(in)**

15.1 Dem/Der Schriftführer(in) obliegt

- der Schriftverkehr der Teilnehmergeinschaft,
- das Festhalten der Ergebnisse der Teilnehmersammlungen und der Vorstandssitzungen durch Protokollführung und -verwaltung.

15.2 Die Protokolle sind zu verlesen und nach Genehmigung von dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

15.3 Die Teilnehmersammlung kann eine Entschädigung des/der Schriftführer(s)(in) für den ihm/ihr durch seine/ihre Tätigkeit entstehenden Aufwand durch Beschluss festsetzen.

16 **Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen**

16.1 Für den/die Kassenführer(in) gelten die Vorschriften dieser Satzung bezüglich des Kassen- und Rechnungswesens (Nrn. 16 bis 22).

16.2 Der/Die Kassenführer(in) hat folgende Aufgaben:

- Einrichten der Konten der Teilnehmergeinschaft, soweit die bisher eingerichteten Konten (TG-Konten) nicht bestehen bleiben.
- Die Führung des Mitgliederverzeichnisses, des Unterhaltungskatasters und der Geldbeitragsliste,
- Ausführung der Zahlungsanordnungen und Durchführung des Zahlungsverkehrs,
- Führung des Kassenbuches (Buchführung)
- Anforderung von Geldbeiträgen der Beitragspflichtigen und Vorteilshabenden,
- Durchführung des Mahnverfahrens,
- Fertigung der Jahresabschlüsse.

16.3 Die Flurbereinigungsbehörde kann vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft verlangen, eine(n) Kassenführer(in) oder Kassenprüfer(in), der/die seine/ihre Aufgaben nicht erfüllt, abuberufen und eine(n) neue(n) Kassenführer(in) bzw. Kassenprüfer(in) zu bestellen.

- 16.4 Das Amt des/der Kassenvührer(s)(in) erlischt,
- wenn er/sie sein/ihr Amt niederlegt,
 - wenn er/sie abberufen wird.
- 16.5 Die Niederlegung seines/ihres Amtes hat der/die Kassenvührer(in) dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der Aufsichtsbehörde mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
- 16.6 Die Abberufung von seinem/ihrem Amt ist dem/der Kassenvührer(in) durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

17 **Haushaltsjahr**

17.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

17.2 Bis zum 30.04. eines jeden Kalenderjahres hat der Vorstand einen Finanzierungsplan für dieses laufende Haushaltsjahr mit den geplanten Einnahmen und Ausgaben aufzustellen, aus dem

- eine Aufstellung über die geplanten Ausgaben und der zu veranschlagenden Verwaltungsaufwendungen,
- eine Übersicht über die zum Finanzierungsausgleich erforderlichen Einnahmen, einschließlich der Beiträge der beitragspflichtigen Teilnehmer und anderen Vorteilshabenden,
- ein Nachweis über den Stand des Vermögens

zu entnehmen ist.

Die Ausgaben des Finanzierungsplanes sind mit den Einnahmen auszugleichen.

18 **Abwicklung der Kassenaufgaben**

18.1 Kassenaufgaben werden durch den/die Kassenvührer(in)abgewickelt.

18.2 Alle Zahlungen sind in der Buchführung nach der Zeitfolge nachzuweisen. Der/Die Kassenvührer(in) hat für die Buchungen nach der Zeitfolge ein Kassenbuch zu führen. Das Kassenbuch kann durch Einsatz von ADV-Anlagen geführt werden.

In dem Kassenbuch müssen alle vereinnahmten und verausgabten Beträge buchungstäglich nachgewiesen werden.

18.3 Die Zahlungen werden über das TG-Konto abgewickelt.

Die bisher eingerichteten Konten bleiben bestehen (TG-Konten) bzw. können

auch bei einem anderen Geldinstitut eingerichtet werden.

Es können von dem/der Vorstandsvorsitzenden und dem/der Kassenführer(in) auch Sonderkonten (Festgeldkonten) eingerichtet werden. Kontoinhaberin ist die Teilnehmergeinschaft.

18.4 **Zahlungsanordnungen und Zahlungsverkehr:**

- Der/Die Kassenführer(in) fertigt und unterzeichnet die Zahlungsanweisungen (Annahme- und Auszahlungsanordnungen). Im Falle der Verhinderung ist hierfür sein/ihr Stellvertreter(in) zuständig.
- Alle Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Vorstandsvorsitzenden, oder bei dessen/deren Verhinderung, seines/seiner Stellvertreter(s)(in).
- Im Bargeld- und Bankverkehr zeichnen entweder der/die Vorstandsvorsitzende oder der Kassenführer(in). Im Falle der Verhinderung unterzeichnen jeweils deren Stellvertreter. Diese Befugnis gilt auch für das Online-Banking.
- Dem Geldinstitut, bei dem die Teilnehmergeinschaft das Konto eingerichtet hat, sind die Unterschriftsproben der jeweils Unterschriftsberechtigten mitzuteilen.

18.5 Der/Die Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und der/die Kassenführer(in) sind den übrigen Vorstandsmitgliedern gegenüber verpflichtet, auf Verlangen über die erteilten Zahlungsanweisungen Auskunft zu erteilen und hierüber Rechenschaft abzulegen.

18.6 Für die von den Beitragspflichtigen und anderen Vorteilshabenden zu erhebenden Beiträge erstellt der/die Kassenführer(in) eine Geldbeitragsliste, die auf dem Verzeichnis der beitragspflichtigen Flurstücke (vgl. Nr. 24.1) und einem Vorstandsbeschluss (vgl. Nr. 12.6) beruht.

Den Beitragspflichtigen ist mit der Zahlungsaufforderung eine angemessene Zahlungsfrist zu setzen.

18.7 Über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

18.8 Werden fällige Geldforderungen der Teilnehmergeinschaft nicht erfüllt, hat der/die Kassenführer(in) mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen zu mahnen. Für Mahngebühren gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG – VO VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung.

Werden Geldforderungen trotz der Mahnung nicht erfüllt, übersendet der/die Kassenführer(in) die Liste der Säumigen an die Aufsichtsbehörde. Diese lässt

im Wege der Amtshilfe von der Gemeinde die Vollstreckung der Geldforderungen vornehmen.

Über eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen unterrichtet die Aufsichtsbehörde den/die Kassenführer(in). Diese(r) teilt den Eingang von Beiträgen, die nach der Vollstreckung eingehen, direkt der vollstreckenden Gemeinde sowie der Aufsichtsbehörde mit.

18.9 Der Vorstand kann Beitragspflichtige von dem Mahn- und Vollstreckungsverfahren ausnehmen.

19 **Belege**

19.1 Der/Die Kassenführer(in) hat die Zahlungsanweisungen nach lfd. Nummern des Kassenbuches geordnet für das laufende Haushaltsjahr zu Prüfzwecken bereitzuhalten.

19.2 Kontoauszüge und ihre Anlagen hat der/die Kassenführer(in) zeitnah zu prüfen. Sie verbleiben bei dem/der Kassenführer(in).

20 **Jahresabschluss, Entlastung des/der Kassenführer(s)(in)**

20.1 Für jedes Haushaltsjahr fertigt der/die Kassenführer(in) den Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss besteht aus

- dem abgeschlossenen Kassenbuch mit Kontonachweisen des Ist-Bestandes,
- den Rechnungsbelegen mit allen Kontoauszügen,
- dem Nachweis offener Forderungen und Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft unter Angabe der Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten, der Beträge und der Fälligkeiten.

Der Jahresabschluss ist den Kassenprüfern bis zum 15. Februar des folgenden Jahres vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss und den Kassenbestand und legen die Jahresrechnung dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft bis zum 01.04. des dem Jahresabschluss folgenden Jahres vor.

20.2 Der Vorstand beschließt über die Entlastung des/der Kassenführer(s)(in) nach ordnungsgemäßer Erledigung etwaiger Beanstandungen.

Der Vorstand teilt seinen Beschluss der Aufsichtsbehörde mit.

21 **Entschädigung des/der Kassenführer(s)(in) und der Kassenprüfer**

Die Teilnehmerversammlung kann eine Entschädigung des/der Kassenführer(s)(in) und der Kassenprüfer für den ihm/ihr/ihnen durch seine/ihre Tätigkeit entstehenden Aufwand durch Beschluss festsetzen.

22 **Anwendbarkeit der LHO, VOL und VOB**

Für die Teilnehmergeinschaft gelten die auf sie anwendbaren Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) entsprechend.

23 **Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens über ein Kreditinstitut (Kassenverwaltung)**

Für den Fall, dass das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- a) über die bereits eingerichtete Flurbereinigungskasse bei einem Kreditinstitut abgewickelt wird oder
- b) durch eine Flurbereinigungskasse bei einem anderen Kreditinstitut erfolgen soll oder
- c) nicht mehr von eine(m)(r) durch den Vorstand bestellten Kassenführer(in) wahrgenommen werden soll, sondern diese Aufgaben durch ein Kreditinstitut als Flurbereinigungskasse übernommen werden sollen,

richtet sich das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Vorschriften der Anweisung für das Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergeinschaften in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Flurbereinigungskassenanweisung – FlurbKassenAnw) – Rd.Erl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 28.7.2014, jedoch reduziert auf die Kassengeschäfte der nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens bestehen gebliebenen Teilnehmergeinschaft und deren in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben. Für v. g. Nrn. 23 b) und c) ist hierzu für diese Aufgabenerfüllung eine neue Bestellung der Kassenverwaltung erforderlich. Die Bestellung dieser Kassenverwaltung erfolgt durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft durch Abschluss eines neuen Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Kreditinstitut. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§§ 17, 18 Absatz 3 FlurbG).

Für den zu prüfenden Jahresabschluss gelten in diesem Fall abweichend von Nrn. 12.2 bis 12.6 der v. g. Flurbereinigungskassenanweisung die Nrn. 12.4 zweiter Absatz analog, 20.1 letzter Absatz und Nr. 20.2 dieser Satzung.

24 **Beitragspflicht**

- 24.1 Die Teilnehmergeinschaft kann die Teilnehmer (Mitglieder) zu Beiträgen in Geld (Geldbeiträge) oder in Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) gem. §§ 18, 19 und 42 FlurbG heranziehen (Verwaltungsakt).

Zu den Beiträgen für die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden diejenigen Eigentümer herangezogen, in deren Interesse diese Anlagen hergestellt worden sind bzw. deren Flächen von den im Eigentum der Teilnehmergeinschaft stehenden Wirtschaftswegen erschlossen werden.

Weiterhin kann Eigentümern von Grundstücken, die nicht Mitglieder der Teilnehmergeinschaft sind, aber durch gemeinschaftliche Anlagen (insbesondere Wirtschaftswegen) wesentliche Vorteile haben, ein den Vorteilen entsprechender Anteil an den Kosten der Unterhaltung solcher Anlagen gem. § 42 Abs. 3 FlurbG auferlegt werden (Vorteilshabende), soweit der Flurbereinigungsplanteil hierfür Bestimmungen enthält. Ist dies nicht der Fall, so kann diesbezüglich der Flurbereinigungsplan mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindefassung geändert und insofern eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Die zum Beitrag heranziehungspflichtigen Flächen werden in einem Unterhaltungskataster und in einer Wegeunterhaltungskarte nachgewiesen und befinden sich bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft.

Die Beiträge sind von den Mitgliedern und Vorteilshabenden (§ 42 Abs. 3 FlurbG) nach der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke/Grundstücksteile bzw. Vorteilsfläche zu leisten.

- 24.2 Die Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf den im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücken. Die einzelnen Grundstücke haften jedoch nur in der Höhe der auf sie entfallenden Anteile der berechneten Beiträge (§ 20 FlurbG).

Geldforderungen der Teilnehmergeinschaft werden im Verwaltungszwangsverfahren wie Gemeindeabgaben vollstreckt (§ 136 Absatz 1 FlurbG). Für die Erzwingung von Sachleistungen gilt § 137 Absatz 1 FlurbG.

- 24.3 Die Beiträge der Teilnehmer können für solche Teile des Flurbereinigungsgebietes, in denen Verbesserungen und Unterhaltungsarbeiten für besondere Anlagen außergewöhnlich hohe Aufwendungen erfordern, entsprechend erhöht werden (§ 19 Abs. 2 FlurbG). Hierüber beschließt der Vorstand. Voraussetzung hierfür ist, dass im Interesse eines einzelnen Teilnehmers oder einzelner Teilnehmer Anlagen erforderlich werden, die durch diese Teilnehmer aus besonderen, enger begrenzten Zwecken veranlasst sind und es daher unangemessen wäre, alle Teilnehmer mit den dadurch verursachten Aufwendungen zu belasten.

- 24.4 Zur Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten können einzelne Teilnehmer ausnahmsweise von der Aufbringung der Beiträge ganz oder teilweise zu Lasten der übrigen Teilnehmer befreit werden (§ 19 Abs. 3 FlurbG). Hierüber beschließt der Vorstand.

25 **Beseitigung von in die Fahrbahn der Wege der Teilnehmergeinschaft hineinreichenden Aufwuchses**

Zur Erhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung der Wege der Teilnehmergeinschaft ist jeglicher in die Fahrbahn hineinreichender Aufwuchs (herüberhängende Zweige) unter Beachtung der Vorschriften der §§ 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und 4 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in den zurzeit gültigen Fassungen entweder

a) vom anliegenden Grundstückseigentümer abzuschneiden. Kommt ein Teilnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nach, kann die Teilnehmergeinschaft die Wegegrundstücksfläche auf Kosten des Waldeigentümers freischneiden (§ 910 Bürgerliches Gesetzbuch) oder

b) von einem beauftragten Dienstleister abzuschneiden.

Der Vorstand entscheidet über die jeweilige Alternative a) oder b) gleichermaßen für alle Teilnehmer.

Die nicht von der Fahrbahn einschließlich der befestigten Seitenstreifen in Anspruch genommenen Teile der Wegeflurstücke dienen dem allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen. Es ist deshalb verboten, deren Bodendecke abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung bleiben unberührt:

In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten, Hecken, Wallhecken und Gebüsche zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Es ist verboten, Bäume mit Horsten zu fällen.

Zuwiderhandlungen stellen nach §§ 69 BNatSchG oder 77 LNatSchG NRW eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

26 **Rechtsbehelf gegen Verwaltungsakte der Teilnehmergeinschaft**

Gegen die Verwaltungsakte der Teilnehmergeinschaft steht den davon Betroffenen der Rechtsbehelf des Widerspruchs bei der Flurbereinigungsbehörde zu (§ 141 Abs. 1 Nummer 2 FlurbG).

27 **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Gemeinde, in der die Teilnehmergeinschaft ihren Sitz hat nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen bestehenden Rechtsvorschriften (Hauptsatzung) dieser Gemeinde.

28 **Auflösung der Teilnehmergeinschaft**

Die Aufsichtsbehörde entscheidet unter Mitwirkung des Vorstandes über die Auflösung der Teilnehmergeinschaft (§ 153 Absatz 1 FlurbG).

Werden Einkünfte der Teilnehmergeinschaft verteilt, so gilt für die Verteilung der Flächenmaßstab, nach dem die Teilnehmer Beiträge geleistet haben (§ 152, 19 Abs. 1 FlurbG, vgl. Nr. 24.1).

29 **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Teilnehmergeinschaft in einer Teilnehmersammlung am 12.06.2024 in Übereinstimmung mit § 18 Abs. 3 FlurbG beschlossen worden. Sie tritt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Attendorn, den 12.06.2024

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Windhausen I

Der Vorstand

Frank Me... *Ludger Luder*
Annette Valler...

Vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt.

Soest, den 26.06.2024

Bezirksregierung Arnsberg,
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag

R. Helle
(Helle)